

Designers' Newsletter

Ausgabe 11 / April 2005

Urheberrecht I Urheberrechtsschutz für Darstellung eines roten Weinlaubblatts / **Urheberrecht II** Kein Urheberrechtsschutz für SED-Emblem / **Fragen und Antworten zum Designrecht** Dürfen Originalprodukte verändert und danach weiterverkauft werden? / **Vertragsrecht** Erst zahlen, dann nutzen!

Urheberrecht I

.....
Wolfgang Maaßen
**Urheberrechtsschutz für
Darstellung eines
roten Weinlaubblatts**

In der letzten Ausgabe von „Designers' Newsletter“ haben wir bereits kurz über eine Entscheidung des OLG Hamburg berichtet, das einer Weinlaubnachbildung die urheberrechtliche Schutzfähigkeit attestiert hat. Jetzt liegt uns der vollständige Text der Entscheidung und eine Abbildung der als schutzfähig anerkannten Illustration vor.

Der Fall In dem Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts geht es um die Darstellung eines roten Weinlaubblatts, die ein Pharma-Unternehmen mit der Darstellung einer Rosskastanie kombiniert und für Produktetiketten und eine Werbeanzeige verwendet hatte. Ein anderes Pharma-Unternehmen, für das die Weinlaubnachbildung von einer Werbeagentur entwickelt worden war, sah in dieser Nutzung eine Rechtsverletzung und beantragte deshalb beim LG Hamburg eine Unterlassungsverfügung. Das Landgericht wies den Antrag zurück, weil das nach dem Vorbild der Natur gezeichnete Weinlaubblatt rechtlich nicht geschützt sei. Das Oberlandesgericht hob diese Entscheidung im Beschwerdeverfahren wieder auf und erklärte die Nutzung der Weinlaubnachbildung für unzulässig.



Anzeige mit Weinlaubblattnachbildung



Urheberrechtlich geschützt:
Rotes Weinlaubblatt



Nicht geschützt:
Silberdistelnachbildung als Ohrclip

Die Entscheidungsgründe Das Oberlandesgericht geht zwar ebenso wie das Landgericht davon aus, dass für die Weinlaubnachbildung weder ein Markenschutz noch ein wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz besteht. Es ist jedoch der Auffassung, dass die Darstellung des roten Weinlaubblatts die urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen erfüllt. Dazu heißt es in den Entscheidungsgründen: „Das geschützte Werk geht in seiner Eigenart merklich über die reine Wiedergabe der Natur hinaus. Zwar mag die Blattform, der Stängelansatz und die Blattaderung noch unmittelbar durch die Natur vorgegeben und deshalb ungeeignet sein, eine urheberrechtliche Schutzfähigkeit zu begründen. Anders verhält es sich jedoch mit dem ‚konkreten Spiel von Licht und Schatten‘ Insbesondere durch diese markante Schattenbildung ist dem Schöpfer bei der Umsetzung eines dreidimensionalen Gegenstandes in eine zweidimensionale Abbildung die Erhaltung eines räumlich-dynamischen Eindrucks des Blatts gelungen. Diese Art der Schattenbildung ist durch die Natur weder vorgegeben noch nahe gelegt, sondern prägt das ... Weinblatt und gibt ihm einen unverwechselbaren Eindruck, der es von anderen – naturalistischen – Darstellungen unterscheidet. ... Das Blatt wird ästhetisch in einer dynamisch wirkenden Darstellung wiedergegeben, wobei der Schattenwurf etwa den Lichteinfall eines fallenden Blatts oder ein (teilweise) verwelkendes Blatt zu symbolisieren scheint.“

Bildende oder angewandte Kunst? Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in der „Silberdistel“-Entscheidung darauf hingewiesen, dass eine Nachbildung nach dem Vorbild der Natur keinen Urheberschutz beanspruchen kann, wenn es sich um eine rein kunsthandwerkliche Leistung handelt. Mit dieser Begründung wurde dem links abgebildeten Ohrclip, der einer Silberdistel nachgebildet ist, die Anerkennung als urheberrechtlich geschütztes Werk versagt. Das OLG Hamburg meint jedoch, dass man die BGH-Entscheidung auf den vorliegenden Fall nicht übertragen könne, da es sich bei der Silberdistelnachbildung um ein Werk der angewandten Kunst handele, während die Weinlaubnachbildung als Werk der bildenden Kunst einzuordnen sei. Im Bereich der bildenden Kunst sei auch die „kleine Münze“ geschützt. Für Werke der angewandten Kunst gelte das nicht. Dort seien die Schutzanforderungen höher.

OLG Hamburg, Beschluss vom 22. März 2004, Az. 5 W 35/04 - Weinlaubblatt
BGH, Urteil vom 22. Juni 1995, GRUR 1995, 581 - Silberdistel

Urheberrecht II

Wolfgang Maaben

Kein Urheberrechtsschutz für SED-Emblem



Nicht geschützt: SED-Emblem



Geschützt: Anti-Atomkraft-Emblem

Fragen und Antworten zum Designrecht

Sabine Zentek

Dürfen Originalprodukte verändert und danach weiterverkauft werden?

Sachverhalt Ein Verlag, in dem u.a. Druckerzeugnisse erscheinen, die sich thematisch auf die ehemalige DDR beziehen, wollte einem anderen Unternehmen die Vervielfältigung und Verbreitung des Wappens der früheren Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) verbieten lassen. Der Verlag behauptet, dass die Rechte an dem Wappen nach dem Ende der DDR auf ihn übergegangen seien. Die Unterlassungsklage wurde vom LG Hamburg abgewiesen, weil für das SED-Emblem nach Auffassung des Gerichts kein Urheberrechtsschutz besteht.

Begründung Das Landgericht weist in den Entscheidungsgründen zunächst darauf hin, dass es sich bei dem SED-Emblem wegen des konkreten Gebrauchszwecks um ein Werk der angewandten Kunst handle. Weiter heißt es: „Da für diese Gegenstände zugleich ein Geschmacksmusterschutz in Betracht kommt, ist die Untergrenze für urheberrechtlichen Schutz höher anzusetzen; die kleine Münze des Urheberrechts wird im Bereich der angewandten Kunst urheberrechtlich nicht geschützt Der ästhetische Gehalt des Werkes muss vielmehr einen solchen Grad erreichen, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen urheberrechtlichen Schutz ... erreicht werden, ist zu berücksichtigen, dass das hier ganz im Vordergrund stehende Symbol der verschlungenen Hände unstreitig vorbekannt ist. Angesichts dieses Umstandes hat das SED-Emblem nichts, was eine Schutzfähigkeit auch nur unter dem Gesichtspunkt der – hier nicht einmal geschützten – kleinen Münze begründen würde. Die Form des Emblems mit einem einfassenden Schriftzug und der Hintergrund mit einer roten Fahne sind nicht als schöpferisch zu bezeichnen. Die Kombination in einem Emblem, welches für eine – vorrangig – Arbeiterpartei stehen soll, ist alles andere als überraschend. Insgesamt handelt es sich hier um eine lediglich durchschnittliche handwerkliche Leistung. Gestalterisch wird ein reiner Gebrauchszweck nicht überschritten.“

Fazit Die Rechtsprechung zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit grafischer Arbeiten ist selbst für Anwälte, die seit Jahrzehnten in diesem Bereich tätig sind, inzwischen kaum noch durchschaubar. Einer Silberdistelnachbildung wird der Urheberrechtsschutz verweigert, während man dem roten Weinlaubblatt einen solchen Schutz zugesteht. Das (links abgebildete) Signet „Lachende Sonne“ soll schutzfähig sein, während das SED-Emblem angeblich über eine „durchschnittliche handwerkliche Leistung“ nicht hinauskommt. Angesichts dieses Zick-Zack-Kurses der Gerichte ist die Grenze zwischen geschützter und nicht geschützter Leistung kaum noch zu erkennen. Rechtsberater können in solchen Fällen nicht mehr beraten, sondern nur noch gemeinsam mit ihren Mandanten raten, was bei einem Urheberrechtsprozess am Ende wohl herauskommen mag.

LG Frankfurt/Main, Urteil vom 23. Juli 1981, UFITA 94 (1982), 334 – Lachende Sonne
LG Hamburg, Urteil vom 10. Dezember 2004, GRUR-RR 2005, 106 – SED-Emblem

Die Veränderung von Originalware ist häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Als Beispiel ist das Umfärben von Markenjeans zu nennen. Problematisch ist die Vermarktung derart umgearbeiteter Hosen insbesondere deshalb, weil die geschützten Kennzeichen an dem Produkt verbleiben und die – veränderten – Produkte weiterhin dem jeweiligen Markeninhaber zugerechnet werden. Solche Markenverletzungen können zwar durch die vollständige Entfernung der fremden Marken vermieden werden. Allerdings kann der Markeninhaber in diesem Fall einwenden, dass durch die Zeichenentfernung der Werbeeffect verloren geht und damit eine wettbewerbswidrige Behinderung im Absatz stattfindet.

Eine wettbewerbswidrige Behinderung ist nur dann auszuschließen, wenn die auf den Originalprodukten angebrachten Zeichen keine Werbewirkung entfalten (wie es z.B. bei den Hoheitszeichen auf Bundeswehrhemden der Fall ist). Werden solche Zeichen von dem Produkt entfernt und weist die Originalware auch keine sonstigen Merkmale auf, die einen Urheberschutz, Geschmacksmusterschutz oder wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz begründen können, dann sind die Umarbeitung und der Weiterverkauf rechtlich unproblematisch. Als Beispiel sind hier wiederum die schlichten grünen Bundeswehrhemden zu nennen, die weder in der Schnittführung noch in der Farbgebung individuelle Leistungen darstellen. Es wäre daher zulässig, diese Bekleidungsstücke mit Applikationen zu versehen, sofern die Verzierung keine bewusste Nähe zu den (vorher entfernten) Hoheitszeichen herstellen und eine Verunglimpfung der Bundeswehr auszuschließen ist. Weitere (selbstverständliche) Voraussetzung ist natürlich der legale Erwerb der Hemden.

Vertragsrecht

Das LG München I hat ein wichtiges und erfreuliches Urteil zu den vertraglichen Ansprüchen und zum Urheberrecht eines Designers erlassen, der für seinen Kunden eine Website zu gestalten hatte.

Sabine Zentek

Erst zahlen, dann nutzen!

Der Auftrag und der Streit um die Quelldateien Ausgangspunkt der Auseinandersetzung war ein Vertrag über die Gestaltung eines Internetauftritts. Es wurde vereinbart, dass der Designer nach Abschluss der Konzeptionsphase eine erste Vergütung und nach Abschluss der Produktionsphase das restliche Honorar erhalten sollte. Mit einer zeitnah folgenden E-Mail wies der Designer zusätzlich darauf hin, dass „die Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber übergehen“.

Nach Erledigung der gestalterischen Arbeiten stellte der Designer seine Tätigkeit in Rechnung. Der Auftraggeber verweigerte jedoch die Bezahlung, weil zwischenzeitlich Streit darüber entstanden war, ob die Herausgabe bestimmter Quelldateien an ihn ebenfalls geschuldet war oder nicht. Der Auftraggeber setzte dafür eine Nachfrist, nach deren Ablauf er den Rücktritt vom Werkvertrag wegen Nichterfüllung erklärte. Trotz allem wurde die Homepage über einen längeren Zeitraum genutzt.

Der Anspruch auf Werklohn Das angerufene Gericht entschied in vollem Umfang zugunsten des Designers. Es stellte zunächst fest, dass ihm ein Anspruch auf Bezahlung des restlichen Werklohns zustehe, da der Auftraggeber keinen Grund für einen Rücktritt von dem Vertrag gehabt habe. Die vom Gericht durchgeführte Beweisaufnahme hatte nämlich ergeben, dass die von dem Auftraggeber behauptete mündliche Absprache, der zweite Honorarteil sei erst nach Übergabe der Quelldateien fällig, unzutreffend war.

Die Folgen der Website-Nutzung Weiterhin entsprach das LG München I der Klage des Designers auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz wegen der unbefugten Nutzung der von ihm gestalteten Website. Nach Auffassung des Gerichts weist die Gestaltung der Internetseite die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Schöpfungshöhe auf. Die Homepage bestechte durch die optisch sehr ansprechend gestaltete Menüführung und insbesondere durch die nach Aufrufen eines Menüpunktes in Form eines Kurzfilms ablaufenden Effekte. Diese Leistung überrage die eines Durchschnittsdesigners, was sich auch daraus ergebe, dass der Designer die sehr anspruchsvollen, in einem ausführlichen Briefing formulierten Anforderungen des Auftraggebers in Bezug auf Inhalt und Gestaltung allesamt zur vollsten Zufriedenheit erfüllt habe.

Keine Miturheberschaft des Auftraggebers Der Designer sei – so das Landgericht – auch als alleiniger Urheber der Website anzusehen. Zur Begründung einer Miturheberschaft des Auftraggebers reiche es nicht aus, dass dieser die Texte, Grafiken und Bilder zur Einbindung in die von dem Kläger geschaffene Homepage zur Verfügung gestellt habe.

Nutzungsvorbehalt Dadurch, dass er die Website-Gestaltung bereits nutzte, bevor der restliche Werklohn bezahlt war, hat der Auftraggeber nach dem Urteil des Münchener Gerichts die Urheberrechte des Designers verletzt. Es sei vertraglich vereinbart gewesen, dass der Auftraggeber die Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Bezahlung des Werklohns erwirbt. Zwar habe der Designer diesen Vorbehalt erst in der E-Mail erklärt, doch sei dem in der nachfolgenden Korrespondenz seitens des Auftraggebers nicht widersprochen worden. Damit habe er aber zumindest konkludent die Zustimmung zu der von dem Designer gewünschten Vertragsänderung erklärt.

Fazit Der Fall zeigt, dass es sich generell empfiehlt, die Einräumung von Nutzungsrechten von der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung abhängig zu machen. Findet vorher eine Verwertung statt und ist die Designleistung schutzfähig, liegt eine Rechtsverletzung vor. Eine weitere Erkenntnis: Ergänzungen oder Änderungen von getroffenen Vereinbarungen sind möglich. Sie sollten dem Auftraggeber in schriftlicher Form übermittelt werden.

LG München I, Urteil vom 11. November 2004, Az. 7 O 1888/04

Impressum

Pyramide Verlag e.K.
Dr. Wolfgang Maaßen (v.i.S.d.P.)
Kreuzbergstraße 1
40489 Düsseldorf
newsletter@pyramideverlag.de
UST-ID: DE 151500861



Sabine Zentek
Wellingerhofer Amtsstraße 58
44265 Dortmund
Tel. 02 31/1 38 68 68
Fax 02 31/1 38 68 69
Sabine.Zentek@t-online.de



Dr. Wolfgang Maaßen
Kreuzbergstraße 1
40489 Düsseldorf
Tel. 02 11/40 40 37
Fax 02 11/40 78 01
mail@lawmas.de